

Niederschrift über die GEMEINDERATSSITZUNG am 13. Februar 2020

im Gemeindeamt.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 5. Februar 2020
auf digitalem bzw. dem Postweg.

ANWESENDE:

Bürgermeister Arno Guggenbichler
1. Vzbgm. Manfred Schafferer
2. Vzbgm. Arno Pauli
Gemeindevorstand Philipp Gaugl, BA
Gemeindevorstand Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
Gemeinderätin Simone Brenner
Gemeinderätin Charlotte Brüstle
Gemeinderat Gerd Jenewein
Gemeinderat Gabriel Neururer
Gemeinderätin Nicole Oberdanner
Gemeinderat Richard Pfanzelter
Gemeinderat Stefan Strasser, BEd
Gemeinderat Cattani Toaba
Gemeinderat Mag. Michael Unterweger

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Gemeindevorstand Eva Saurwein
Gemeinderat Matthias Einkemmer
Gemeinderätin Alexandra Rietzler
Gemeinderätin Mag. Heidi Trettler
Gemeinderätin Anna Weber, BScN

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Raumplanerin Magdalena Beimrohr, BSc MA, Planalp Ziviltechniker GmbH (TO-Pkt. 2. und 3.)
GR-Ersatz Barbara Fischer
GR-Ersatz Nikolaus Holzhammer
GR-Ersatz Georg Pertinger
GR-Ersatz Jens Stollberg
GR-Ersatz Johanna Strasser
Amtsleiter Michael Laimgruber
Verwaltungsmitarbeiterin Elisabeth Darin (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Arno Guggenbichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 38 vom 16.01.2020	4
2.) Änderungen Flächenwidmungsplan.....	4
a) eFWP - F-18	4
Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18 mit der widmungstechnischen Neueinteilung in der Verlassenschaft Franz Klausner von Freiland (FL) in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) und umgekehrt, sowie von landwirtschaftlichem Mischgebiet (L) und Freiland (FL) in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (SLG-6) und umgekehrt, im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 1811, 1812/1, 1809, 1816/1, 1808, 2298, 1807, 2297, 1817, .182/2, 1814, KG Absam, Daniel Swarovski-Str. 14 + 14a und Weißenbachweg 4, beantragt von Notar Mag. Anton Spielmann, Guarinonigasse 1, 6060 Hall in Tirol, und Dres. Klauzner & Klausner, Anichstr. 6, 6020 Innsbruck	4
b) eFWP - F-19	5
Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-19 von Freiland (FL) und Sonderfläche - standortgebunden (Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Infostand und Sanitäreinrichtungen - SPpLS) in Sonderfläche - standortgebunden (Festlegung Erläuterung: Abstellhalle mit Sanitärzelle und integriertem Werkstättenbereich, Nutzfläche-Werkstätte max. 35m ² , für nicht gewerbliche Nutzung - SabWk) im Bereich des Gst.Nr. .372, KG Absam, Halltal 18, (vorm. „Surstahl - Solestube“) beantragt von Dr. Jörg Lindpaintner, Templstr. 5b, 6020 Innsbruck.....	5
c) eFWP - F-23	6
Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-23 von Freiland in Wohngebiet im Bereich einer Teilfläche der Gst.Nr. 341/6, KG Absam, Schillerstr. 1, beantragt von Michael Graupp, Schillerstr. 2/4.....	6
3.) Bebauungspläne.....	6
a) Bebauungsplan B-628.....	6
Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Bauernhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohnungen sowie des Bebauungsplanes B-628 im Bereich des Gst.Nr. 85/2, KG Absam, Breitweg 38, beantragt von Andreas und Josef Gstreintaler, Breitweg 38	6
b) Bebauungsplan B-631.....	7
Vorlage der eingelangten Stellungnahme vom 18.12.2019 von Dr. Walter Waizer, Im Moos 15, 6067 Absam, sowie des überarbeiteten Bebauungsplanes B-631 für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus mit 3 getrennten Wohneinheiten im Bereich des Gst.Nr. 152/4, KG Absam, Im Moos 13a, beantragt von Daniela Schmid, Roswitha und Nadja Felder, Im Moos 13a	7
c) Bebauungsplan B-636.....	9
Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus mit 3 Wohnungen und angebauter Doppelgarage sowie des Bebauungsplanes B-636 im Bereich des Gst.Nr. 1562/3, KG Absam, Riccabonastr. 11, beantragt von Klaus und Gabi Voigt, Sabine Voigt und Julia Voigt, Riccabonastr. 11	9
d) Bebauungsplan B-637.....	10
Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses mit überwiegend umschlossenen Carports des Bebauungsplanes B-637 im Bereich des Gst.Nr. 218, KG Absam, Stainerstr. 17b, beantragt von Günther und Peter Weiß, Stainerstr. 17b	10
e) Bebauungsplan B-638.....	10
Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses von derzeit 2 Wohnungen in ein Wohnhaus mit 3 getrennten Wohnungen sowie des Bebauungsplanes B-638 im Bereich des Gst.Nr. 341/6, KG Absam, Schillerstr. 1, beantragt von Michael Graupp, Schillerstr. 2/4.....	10

f)	Bebauungsplan B-639.....	11
	Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus mit 2 getrennten Wohnungen sowie des Bebauungsplanes B-639 im Bereich des GSt.Nr. 1820/1, KG Absam, Salzbergstr. 24, beantragt von Andrea Felder, Salzbergstr. 24	11
4.)	Kurzfristige Rücklagenentnahme und Wiederaufführung.....	12
5.)	Neue Lärmschutzverordnung.....	12
6.)	Gemeinde-Aktion „E-Bike“	14
7.)	SPAR-Postpartnerschaft.....	15
8.)	Wohnungsangelegenheiten	15
a)	Vergabe 2 Zimmer-Mietwohnung Föhrenweg 4, Top 12.....	15
9.)	Personalangelegenheiten	15
a)	Kinderzentren.....	16
aa)	Kündigung durch Cornelia Kreidl	16
ab)	Kündigung durch Nadine Peskoller.....	16
ac)	Barbara Kolozs - Anstellung als Leiterin Kinderkrippe Eichat.....	16
b)	Haus für Senioren	16
ba)	Kündigung durch Raumpflegerin Ranuka Klingler	16
bb)	Kündigung durch Pflegefachassistentin Edeltraud Seiwald	16
bc)	Pflegeassistentin Kerstin Plunser - Erhöhung Beschäftigungsausmaß	16
bd)	Klaudia Rachbauer - Erhöhung Beschäftigungsausmaß.....	16
be)	DGKP Melanie Eisendle - Erhöhung Beschäftigungsausmaß und Übernahme Stationsleitung 2. Stock	16
10.)	Berichte des Bürgermeisters.....	17
a)	Fitnesskurse für Gemeindebedienstete	17
b)	Variantenstudie Straßenbauprojekt Schulstraße	17
c)	Straßenbeleuchtung - Änderung Leuchtentyp	17
e)	Eröffnung Bauhof neu	18
f)	Forsttagsatzung für das Jahr 2020.....	18
g)	Wohnung im Haus für Senioren	18
h)	Umbau Gemeindeamt	19
i)	Eröffnungsfeier SOS-Kinderdorf Wohngruppe.....	19
j)	18. Sitzung Planungsverband 16 Hall und Umgebung.....	19
11.)	Anträge, Anfragen, Allfälliges.....	20
a)	Parken an der Jägerstraße.....	20
b)	Verschmutzter Parkplatz beim Sportplatzareal.....	20
c)	Falschparker in der Rudolfstraße	20
d)	Änderung Schulsprengel ab Schuljahr 2021/22.....	20
e)	Informationsfolder familienfreundliche Gemeinde.....	22
f)	Antrag Senioren auf Rädern zum Essen	22

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest. Die GR-Ersätze Nikolaus Holzhammer und Georg Pertinger werden gemäß § 28 TGO angelobt. Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

2.c) Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-23 von Freiland in Wohngebiet im Bereich einer Teilfläche der GSt.Nr. 341/6, KG Absam, Schillerstr. 1, beantragt von Michael Graupp, Schillerstr. 2/4

Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes wird einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister begrüßt Frau Magdalena Beimrohr, BSc MA, Planalp Ziviltechniker GmbH, die Herrn DI Friedrich Rauch als Raumplanerin vertritt.

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 38 vom 16.01.2020

Die Niederschrift Nr. 38 vom 16.01.2020 wird einstimmig genehmigt.

2.) Änderungen Flächenwidmungsplan

a) eFWP - F-18

Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18 mit der widmungstechnischen Neueinteilung in der Verlassenschaft Franz Klausner von Freiland (FL) in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) und umgekehrt, sowie von landwirtschaftlichem Mischgebiet (L) und Freiland (FL) in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (SLG-6) und umgekehrt, im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 1811, 1812/1, 1809, 1816/1, 1808, 2298, 1807, 2297, 1817, .182/2, 1814, KG Absam, Daniel Swarovski-Str. 14 + 14a und Weißenbachweg 4, beantragt von Notar Mag. Anton Spielmann, Guarinonigasse 1, 6060 Hall in Tirol, und Dres. Klauzner & Klausner, Anichstr. 6, 6020 Innsbruck

Der Bürgermeister berichtet, dass der gegenständliche Antrag mit Planungsentwurf bereits mehrfach vom BRVU-Ausschuss ausführlich behandelt wurde. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.06.2019 einen positiven Grundsatzbeschluss in dieser Angelegenheit gefasst, wobei die derzeit gewidmete Gesamtfläche des besagten Grundstücksareales von ca. 4.787m² nicht überschritten werden darf. In einer Vielzahl von Besprechungen wurde mit den Betroffenen sowie deren Rechtsvertretern die nun vorliegende widmungstechnische Neueinteilung vom Raumplaner DI Friedrich Rauch ausgearbeitet. Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-18 wurde der Entwurf mit der Planungsnummer 301-2019-00002 vom 13.01.2020 mit der Verfahrensnr. 2-301/10018 sowie das ortsplannerische Gutachten vom 21.01.2020 der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeitet. Weiters liegt vom AdTLR, Abt. Agrarwirtschaft, eine positive Stellungnahme mit GZl. AGW-TROG/3953-2020 vom 15.01.2020 vor.

Der Entwurf enthält die Änderungen des Flächenwidmungsplanes mit der Umwidmung des Grundstückes .182/2 mit ca. 47 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, des Grundstückes 1807 mit ca. 131 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), des Grundstückes 1808 mit ca. 345 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), des Grundstückes 1809 mit ca. 2 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), des Grundstückes 1811 mit ca. 175 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), des Grundstückes 1812/1 mit ca. 34 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, des Grundstückes 1814 mit ca. 248 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Lagerhalle, sowie ca. 2 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, des Grundstückes 1816/1 mit ca. 6 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Lagerhalle sowie ca. 104 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, sowie ca. 280 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Lagerhalle, sowie ca. 171 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), des Grundstückes 1817 mit ca. 144 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, sowie ca. 6 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), des

Grundstückes 2297 mit ca. 91 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 und des Grundstückes 2298, alle KG 81001 Absam, ca. 32 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. 101, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-18 mit laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH, eFWP Planungsnummer 301-2019-00002, durch vier Wochen vom 18.02.2020 bis zum 18.03.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle zum Entwurf abgegeben wird.

b) eFWP - F-19

Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-19 von Freiland (FL) und Sonderfläche - standortgebunden (Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Infostand und Sanitäranlagen - SPpIS) in Sonderfläche - standortgebunden (Festlegung Erläuterung: Abstellhalle mit Sanitärzelle und integriertem Werkstättenbereich, Nutzfläche-Werkstätte max. 35m², für nicht gewerbliche Nutzung - SabWk) im Bereich des Gst.Nr. .372, KG Absam, Halltal 18, (vorm. „Surstahl - Solestube“) beantragt von Dr. Jörg Lindpaintner, Templstr. 5b, 6020 Innsbruck

Der Bürgermeister erinnert daran, dass der gegenständliche Antrag bereits mehrfach vom BRVU-Ausschuss ausführlich behandelt wurde. Der Antragsteller beabsichtigt, die Ende Mai 2019 niedergebrannte Lagerhalle zum Einstellen von Oldtimern auf dem Gst.Nr. .372 (Fläche = 978m²) unterhalb des Halltalparkplatzes wiederaufzubauen. Das abgebrannte Objekt soll hinsichtlich Außenabmessung und Gebäudehöhen in unveränderter Form wiedererrichtet werden. Die Umwidmung wird deshalb notwendig, da der derzeitige baurechtliche Verwendungszweck des Gebäudes im Freiland immer noch vom Vorbesitzer als Reithalle besteht und eine anderwärtige Nutzung der Halle im Freiland nicht zulässig ist. Auf die ursprüngliche Beschränkung der Nutzung als Abstellhalle für KFZ-Oldtimer wird auf Wunsch des Antragstellers verzichtet, sodass auch andere Sachen und Dinge künftig abgestellt bzw. gelagert werden dürfen.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-19 liegt nun der Entwurf mit der Planungsnummer 301-2019-00003 vom 17.12.2019 mit der Verfahrensnr. 2-301/10019 sowie dem ortsplanerischen Gutachten vom 08.01.2020 der Plan Alp ZT GmbH vor. Mit dem Vorgang werden rund 972m² von Freiland in die besagte Sonderfläche (SAbWk) und rund 6m² von der Sonderfläche (SPpIS) in die Sonderfläche (SAbWk) durch die bestehende Widmungsunschärfe gewidmet. Mit der gezielten Widmungsfestlegung wird sichergestellt, dass keine künftige gewerbliche Nutzung der Halle zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes hinsichtlich Lärmentwicklung stattfindet.

Der Entwurf enthält die Änderungen des Flächenwidmungsplanes mit der Umwidmung des Grundstückes .372 KG 81001 Absam mit ca. 972 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellhalle mit Sanitärzelle und integriertem Werkstättenbereich (Nutzfläche Werkstätte max. 35 m²) für nicht gewerbliche Nutzung, sowie ca. 6 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Infostand und Sanitäranlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellhalle mit Sanitärzelle und integriertem Werkstättenbereich (Nutzfläche Werkstätte max. 35 m²) für nicht gewerbliche Nutzung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. 101, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-19 mit laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH, eFWP Planungsnummer 301-2019-00003, durch vier Wochen vom 18.02.2020 bis zum 18.03.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle zum Entwurf abgegeben wird.

c) eFWP - F-23

Vorlage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-23 von Freiland in Wohngebiet im Bereich einer Teilfläche der Gst.Nr. 341/6, KG Absam, Schillerstr. 1, beantragt von Michael Graupp, Schillerstr. 2/4

Im Zusammenhang mit der Erstellung des BB-Plan B-638 musste festgestellt werden, dass im nördlichen Bereich zur Schillerstraße mit der Gst.Nr. 341/4 hin eine Widmungsunschärfe besteht. Die besagte gewölbte Fläche im Ausmaß von ca. 17m² kommt widmungstechnisch von der Straße bzw. von Freiland (FL) zum besagten Bauplatz als Bauland - Wohngebiet (W) hinzu. Die ausreichende Straßenbreite von 5,50m laut Kataster wird erzielt. Die betreffende Widmungsergänzung dient der einheitlichen Bauplatzwidmung der Gst.Nr. 341/6.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP - F-19 liegt der Entwurf mit der Planungsnummer 301-2020-00002 mit der Verfahrensnr. 2-301/10022 und das ortsplanerische Gutachten vom 07.02.2020 der Plan Alp ZT GmbH vor. Der Entwurf enthält die Änderungen des Flächenwidmungsplanes mit der Umwidmung einer Teilfläche der Gst.Nr. 341/6, KG 81001 Absam, von rund 17 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. 101, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-23 mit laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH, eFWP Planungsnummer 301-2020-00002, durch vier Wochen vom 18.02.2020 bis zum 18.03.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme einer hierzu berechtigten Person oder Stelle zum Entwurf abgegeben wird.

3.) Bebauungspläne

a) Bebauungsplan B-628

Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Bauernhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohnungen sowie des Bebauungsplanes B-628 im Bereich des Gst.Nr. 85/2, KG Absam, Breitweg 38, beantragt von Andreas und Josef Gstreinthaler, Breitweg 38

Das bereits mit einem Bauernhof bebaute Grundstück (ÖRK 2015 - M02, z1, D1 / Breitweg; FWP 2005 - M) liegt direkt zwischen dem Breitweg und dem Amtsbachgerinne bzw. den Freilandflächen der Amtsschmiedhöhe. Der südliche Wohntrakt soll abgebrochen werden und für den Eigenbedarf durch einen 3-geschossigen unterkellerten Neubau mit unveränderter Dachhöhe ersetzt werden. Der neue Baukörper weist dabei nach Süden hin

den derzeit unveränderten Grenzabstand von 0,44m auf. An den Baukörper in Nord-Süd-Richtung wird nach Osten hin im OG und DG ein aufgeständerter trapezförmiger Zubau mit den erforderlichen Mindestgrenzabständen errichtet. Laut vorgelegter Berechnung von Arch. DI Knapp weist das Projekt nach Bauführung eine Bm von 5.486m³ auf. Bei einer Grundstücksgröße von 2.135m² ergibt sich somit eine BMD H von 2,57 (aufgerundet 2,60). Die geforderte Zustimmungserklärung vom 03.10.2019 für die geplante Überbauung des Amtsbachgerinnes sowie die technische Stellungnahme mit GZI. BBAIBK-g301/434-2019 vom 07.10.2019, Sachbearbeiter Ing. Tomas Kraiser und der wasserrechtliche Bescheid GZI. IL-WR/B-1901/3-2019 vom 04.02.2020 der BH Innsbruck, Umweltreferat liegen vor.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-628 lauten:

Widmung	Bauland - allgemeines Mischgebiet (M)
BMD M	1,00
BMD H	2,60
BW	o / TBO
BP H	2.135 m ²
OG H	3
HG H	610.50
OK.FFB.EG-Bestand	+/- 0.00 = 600.75
BFL - West	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Breitweg mit Gst.Nr. 2223

Zum gegenständlichen BB-Plan B-628 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL vom 07.02.2020 liegen hierzu die Erläuterungen vom 30.09.2019 von der Plan Alp ZT GmbH vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-628, Breitweg 38, Gp 85/2 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Bebauungsplan B-631

Vorlage der eingelangten Stellungnahme vom 18.12.2019 von Dr. Walter Waizer, Im Moos 15, 6067 Absam, sowie des überarbeiteten Bebauungsplanes B-631 für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus mit 3 getrennten Wohneinheiten im Bereich des Gst.Nr. 152/4, KG Absam, Im Moos 13a, beantragt von Daniela Schmid, Roswitha und Nadja Felder, Im Moos 13a

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat in der Sitzung vom 14.11.2019 die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-631 vom 29.10.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von Dr. Walter Waizer, Im Moos 15, 6067 Absam, vom 18.12.2019 eingelangt, die der Bürgermeister vollinhaltlich verliest.

Dr. Walter Waizer begründet inhaltlich seine Stellungnahme so, dass das geplante Bauprojekt eine massive Beeinträchtigung für die unmittelbar östlich angrenzenden Liegenschaft des Einschreiters und dessen Wohnqualität darstelle. Der bisherige freie Ausblick würde genommen werden. Zudem bestünde von den neuen 2 Terrassen, insbesondere von der südlichen Terrasse, ein ungehinderter Einblick in den Garten und den Wohnbereich des Einschreiters. Gemäß dem Örtlichen Raumordnungskonzept ist für den gegenständlichen Bereich eine Baumassendichte höchst von 1,8 festgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht eine Baumassendichte von 2,4 vor, was einer Erhöhung von über 30% entspricht. Das zuletzt mit Bescheid vom 28.11.2012 genehmigte Wohnhaus auf Gp

152/3, Im Moos 13 mit vier Wohneinheiten weist eine maximale Baumassendichte von 1,8 auf. Sämtliche Liegenschaften im Bereich Im Moos seien weniger dicht bebaut. Auch das Ortsbild würde die dichte Bebauung beeinträchtigt werden. Auch die im Bebauungsplanentwurf festgelegten 3 oberirdischen Geschosse beeinträchtigen die Nachbarrechte und das Ortsbild. Bereits das Wohnhaus Im Moos 13 wirkt mit den 2 oberirdischen Geschossen optisch deutlich größer und massiver als die übrigen Wohnhäuser. Mit den geplanten drei oberirdischen Geschossen verliere der Siedlungsbereich Im Moos seinen bisherigen Charakter als ruhige, ländliche mit Einfamilienwohnhäusern charakterisierte Wohngegend.

Die geänderten Festlegungen des Bebauungsplans B-631 lauten:
Widmung Bauland - Wohngebiet (W)

Festlegung gesamter Planungsbereich

BMD M	1,00
BMD H	2,40
BW	o / TBO
Hinweis - Höhenfixierung	FFB.OK.EG +/- 0.00 = 636.60m ü.A.
BFL - Süd	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Gemeindestraße - Im Moos mit Gst.Nr. 2277

Festlegung Planungsbereich - Nord

OG H	3
HG H	647.50m ü.A.
TBR 1	zwischen 646.50m ü.A. und 647.50m ü.A. dürfen ausschließlich Sonnenkollektoren, Photovoltaik- und Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile errichtet werden

Festlegung Planungsbereich - Süd

OG H	2
HG H	644.50m ü.A.
TBR 2	zwischen 643.50m ü.A. und 644.50m ü.A. dürfen ausschließlich Sonnenkollektoren, Photovoltaik- und Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile errichtet werden

Zum abgeänderten BB-Plan B-631 mit der Planbezeichnung GEM_BBPL vom 16.01.2020 liegen hierzu die Erläuterungen vom 20.01.2020 von der Plan Alp ZT GmbH vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben: Der Bebauungsplanentwurf wird dahingehend abgeändert, dass eine differenzierte Festlegung der max. Anzahl der oberirdischen Geschosse vorgenommen wird. Dabei werden die möglichen drei oberirdischen Geschosse (OG H 3) im Bereich des künftigen Dachgeschosses mittels Kettlinie vom übrigen Festlegungsbereich mit max. zwei oberirdischen Geschossen (OG H 2) abgetrennt. Hiermit wird sichergestellt, dass künftig eine dreigeschoßige Bebauung lediglich im Bereich des Dachgeschosses möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auch eine in Anlehnung an die Geschossanzahl differenzierte Festlegung des obersten Gebäudepunktes vorgenommen: 647,50 m ü.A. im nördlichen Festlegungsbereich (OG H 3), 644,50 m ü. A. im südlichen Festlegungsbereich (OG H 2). Hinsichtlich der Einwände betreffend freier Sicht und Einblick in private Gartenflächen ist darauf hinzuweisen, dass weder das Tiroler Raumordnungsgesetz noch die Tiroler Bauordnung einen Anspruch auf freie Aussicht und / oder Uneinsichtigkeit von Gartenflächen kennen und derartige Ansprüche eine gerade in Tirol gebotene flächensparende Bebauung weitgehend verunmöglichen würden. Die erforderlichen Mindestgrenzabstände des Gebäudes von der Grundgrenze zum Nachbarn sind durch die Bestimmungen des § 6 Tiroler

Bauordnung vorgegeben und werden durch den gegenständlichen Bebauungsplan nicht geändert. Im Übrigen bleibt der geplante südseitige Zubau in seiner Höhenentwicklung maßvoll und nützt den durch die Tiroler Bauordnung gegebenen Rahmen nicht voll aus.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-631, Im Moos 13a, Gp 152/2 KG Absam, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Bebauungsplan B-636

Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus mit 3 Wohnungen und angebauter Doppelgarage sowie des Bebauungsplanes B-636 im Bereich des Gst.Nr. 1562/3, KG Absam, Riccabonastr. 11, beantragt von Klaus und Gabi Voigt, Sabine Voigt und Julia Voigt, Riccabonastr. 11

Die Antragsteller beabsichtigen für den Eigenbedarf auf dem betreffenden Grundstück an der Riccabonastraße das bestehende 2-geschossige Wohnhaus für den Eigenbedarf umzubauen und zu vergrößern. Das Bestandsobjekt weist eine oberirdische Bm von 570m³ auf und bei einer Grundstücksgröße von 554m² ergibt sich eine BMD H von 1,03. Nach der beantragten Bauführung erhöht sich die Bm auf insgesamt 1.596m³ und die BMD H auf rechnerisch 2,88 (aufgerundet 2,90). Hinsichtlich der OG H wird angemerkt, dass weder das UG noch das DG (OG-Fläche 159m² = 100% / DG-Fläche 71m² = 45% < 50%) ein oberirdisches Geschoss gemäß TROG 2016 darstellt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-636 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,90
BW	o / TBO
BP H	554 m ²
OG H	2
HG H	677.00
TBR	textliche Festlegungen für den gesamten Planungsbereich: zwischen 676.25 und 677.00 dürfen ausschließlich Sonnenkollektoren, Photovoltaik- und Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile errichtet werden
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 667.06
BFL - West	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Gemeindestraße - Riccabonastraße mit Gst.Nr. 2278

Zum gegenständlichen BB-Plan B-636 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL vom 07.02.2020 liegen hierzu die Erläuterungen vom 07.02.2020 von der Plan Alp ZT GmbH vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-636, Riccabonastraße 11, Gp 1562/3 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam,

wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Bebauungsplan B-637

Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses mit überwiegend umschlossenen Carports des Bebauungsplanes B-637 im Bereich des Gst.Nr. 218, KG Absam, Stainerstr. 17b, beantragt von Günther und Peter Weiß, Stainerstr. 17b

Die Antragsteller beabsichtigen für den Eigenbedarf auf dem bebauten Grundstück westlich der Stainerstraße das bestehende Wohnhaus umzubauen und geringfügig zu vergrößern. Bei einer Bm von 1.007m³ und einer Grundstücksgröße von 605m² ergibt sich für den Bestand eine rechnerische BMD H von derzeit 1,66. Nach Bauführung erhöht sich Bm auf 1.301m³ und die BMD H auf 2,15 (aufgerundet 2,20). Der HG H wird ebenso von 660.89 auf 661.00 aufgerundet festgelegt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-637 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,20
BW	o / TBO
BP H	605 m ²
OG H	2
HG H	661.00
OK.FFB.EG-Bestand	+/- 0.00 = 653.40
BFL - West	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Gemeindestraße - Stainerstraße mit Gst.Nr. 2271

Zum gegenständlichen BB-Plan B-637 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL vom 05.02.2020 liegen hierzu die Erläuterungen vom 07.02.2020 von der Plan Alp ZT GmbH vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-637, Stainerstr. 17b, Gp 218 KG Absam, vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Bebauungsplan B-638

Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses von derzeit 2 Wohnungen in ein Wohnhaus mit 3 getrennten Wohnungen sowie des Bebauungsplanes B-638 im Bereich des Gst.Nr. 341/6, KG Absam, Schillerstr. 1, beantragt von Michael Graupp, Schillerstr. 2/4

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem erworbenen Grundstück (DKM-Fläche = 766m², ÖRK 2015 - W05, z1, D1 - Schillerstraße / FWP 2005 - Bauland - Wohngebiet) das Wohnhaus mit 2 bestehenden Wohneinheiten südlich des Kreuzungsbereiches Breitweg - Schillerstraße in ein Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten umzubauen und zu vergrößern. Das Projekt sieht vor, dass der nordwestseitig geplante Gebäudezubau für die erforderlichen Nasszellen mit WC der einzelnen Wohnungen die derzeit bestehende Außenwandflucht im Nordosten nicht überschreitet. Die Abstände zur nördlichen Straße hin sind mit 3,78 bzw. 3,94m fixiert. Der neue kreisförmige Stiegenturm mit Lift und kegelförmigem Dach (OK.First +11.00 / OK.Traufe +9.27) weist nun nach Norden hin zur Straße einen Seitenabstand von 2,00m auf

und ragt im Osten um 1,65m über das Gebäude vor. Der Grenzabstand zum Breitweg hin ist mit 4,52m angegeben. Die im Süden situierte 3-geschossige Veranda wird zwar abgebrochen, aber in derselben Größe wiedererrichtet. Laut vorgelegter aktueller Berechnung vom 31.01.2020 von Arch. DI Weiler werden von der derzeit bestehenden oberirdischen Bm mit 1.880m³ rechnerisch 202m³ abgebrochen und 445m³ neu dazu gebaut. Somit ergibt sich nach Bauführung eine neue Bm von 2.123m³ und bei einer Grundstücksgröße von 777m² errechnet sich die neue BMD H mit 2,73 (aufgerundet 2,75) gegenüber der derzeit bestehenden BMD H von 2,42. Die Bm-Differenz zwischen dem derzeitigen Bestand und nach der Bauführung beträgt somit rechnerisch 243m³. Dahingehend wird darauf verwiesen, dass ca. 317m³ der Bm auf die neue behindertengerechte Erschließung entfallen. Hinsichtlich der Gebäudehöhe wird auf die drei bestehenden oberirdischen Geschosse (3 OG H) und dem HG H des bestehenden Firstes des Hauptdaches mit +11.40 = 597.17 (aufgerundet 597.20) verwiesen. Die Eigenbedarfserklärung vom 31.01.2020 wird vorgelegt, in der der Antragsteller angibt, die drei Wohnungen vorerst vermieten zu wollen und in späterer Folge an seine drei Kinder (Christina 24 Jahre, Philipp 21 Jahre, Elisa 15 Jahre) für den Eigenbedarf weiterzugeben.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-638 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,75
BW	o / TBO
BP H	777 m ²
OG H	3
HG H	597.20
OK.FFB.EG - Bestand	+/- 0.00 = 585.77
BFL - Nord	3,78 bzw. 3,94m Wandflucht Zubau - Nordwest 2,00m Wandflucht Zubau - Stiegenhaus / Nordost Abstand zur Straßenfluchtlinie Gemeindestraße - Schillerstraße mit Gst.Nr. 341/4
BFL - Ost	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Gemeindestraße - Breitweg mit Gst.Nr. 223

Zum gegenständlichen BB-Plan B-638 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL vom 05.02.2020 liegen hierzu die Erläuterungen vom 07.02.2020 von der Plan Alp ZT GmbH vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-638, Schillerstr. 1, Gp 341/6 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Bebauungsplan B-639

Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus mit 2 getrennten Wohnungen sowie des Bebauungsplanes B-639 im Bereich des Gst.Nr. 1820/1, KG Absam, Salzbergstr. 24, beantragt von Andrea Felder, Salzbergstr. 24

Die Antragstellerin beabsichtigt für den Eigenbedarf auf dem bereits bebauten Grundstück an der Salzbergstraße und dem Baubach das bestehende Einfamilienwohnhaus in ein Wohnhaus mit zwei getrennten Wohnungen umzubauen und zu vergrößern. Das derzeit bestehende 2-geschossige Wohnhaus mit angebauter Garage und Gerätelager weist eine

BMD H von 1,35 ($B_m = 1.044\text{m}^3$) auf. Durch die Zubauten erhöht sich die B_m um 518m^3 auf 1.562m^3 und dies ergibt bei einer Grundstücksgröße von 776m^2 eine BMD H von 2,01 (aufgerundet 2,10). Die BFL ist in diesem Bereich der Landesstraße im BB-Plan mit 5,00m Abstand eingetragen. Der Bestand im Südwesten mit 4,98m und der Zubau mit 4,95m unterschreiten diesen ehemals fixierten Abstand geringfügig. Im Sinne einer bodensparenden Raumordnungspolitik wird eine Reduzierung der BFL auf 4,00m wird vorgenommen.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-639 lauten:

Widmung	Bauland - allgemeines Mischgebiet (M)
BMD M	1,00
BMD H	2,10
BW	o / TBO
BP H	776m^2
OG H	3
HG H	655.30
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 644.92
BFL - West	4,00m Abstand zur Straßenfluchtlinie Landesstraße - L8 Dörferstraße / Salzbergstraße mit Gst.Nr. 2199

Zum gegenständlichen BB-Plan B-639 mit der Planbezeichnung GEM-BBPL vom 05.02.2020 liegen hierzu die Erläuterungen vom 07.02.2020 von der Plan Alp ZT GmbH vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B-639, Salzbergstr. 24, Gp 1820/1 KG Absam, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister dankt Frau Magdalena Beimrohr, BSc MA.

4.) Kurzfristige Rücklagenentnahme und Wiederaufführung

Kurzfristige Rücklagenentnahme für Liquiditätsvorsorge (Kassenstärker) zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen: Am 13.01.2020 wurden aus der Rücklage Nr. 16 (Konto Raika 30.056.428) EUR 600.000,- entnommen. Am 28.01.2020 wurden EUR 400.000,- zurückgeführt. Die restlichen EUR 200.000,- wurden heute, 13.02.2020 zurückgezahlt. Dadurch entfiel die Aufnahme eines Kontokorrentkredites und die Begleichung von Rechnungen mit Skontoabzügen war gewährleistet.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die kurzfristige Rücklagenentnahme sowie die Rücklagenzuführung.

5.) Neue Lärmschutzverordnung

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Entwurf einer neuen Lärmschutzverordnung an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verteilt. Es sind keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingelangt.

Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat in der Sitzung am **13.02.2020** gem. § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, Landesgesetzblatt Nr. 36/2001 in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 2 des Landespolizeigesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 60/1976 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Absam zur Abwehr von in ungebührlicher Weise hervorgerufenem störenden Lärm folgende Lärmschutzverordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen:

- 1.) Man hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch Lärm, welcher nicht vermeidbar und nicht unbedingt notwendig ist, belästigt werden.
- 2.) Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
- 3.) Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Bestimmungen mit Tiroler Baulärmverordnung etc.), geboten oder verboten sind.
- 4.) Für den Fall des Bestehens einer Hausordnung in Wohnanlagen gilt diese Verordnung nur subsidiär.

§ 2 Haus- und Gartenarbeiten:

- 1.) Die Verrichtung von lärmregender Haus- und Gartenarbeit ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 20:00 bis 07:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifmaschinen mit Schleif- oder Trennscheiben sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzendecken oder Ähnlichem.
- 2.) Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendungen, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 3 Modellflugkörper:

- 1.) Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen im verbauten Ortsgebiet und innerhalb eines Bereiches von 200 m außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4 Strafbestimmungen:

- 1.) Wer in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.450,- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten:

- 1.) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Absam vom 19.10.1978 außer Kraft.
- 2.) In Gesetzen und Verordnungen des Bundes bzw. des Landes Tirol enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neue Lärmschutzverordnung wie vorstehend angeführt.

6.) Gemeinde-Aktion „E-Bike“

Mit dieser Aktion achtet die Gemeinde nicht nur auf die Gesundheit und Fitness der Mitarbeiter, sondern auch auf die Umwelt. Mit der Anmietung von E-Bikes für die Mitarbeiter wären wir die Pilotgemeinde der GemNova. Die Anmietung erfolgt von der Firma Greenstorm Mobility GmbH in Kufstein. Der Mietvertrag läuft auf die Gemeinde und die Räder werden mit einer Nutzungsvereinbarung an die Mitarbeiter und auch an Personen, die ein immer wiederkehrendes Entgelt seitens der Gemeinde erhalten, verliehen. Miete und Versicherung zahlen die Nutzer, Kautionskosten die Gemeinde. Die Kautionskassen werden in Form einer Bankgarantie hinterlegt. Der Vertrag geht über drei Jahre und die Räder werden jährlich ausgetauscht.

Mietpreise monatlich:

City Bike	neu EUR 8,88, neuwertig 6,67
Mountainbike	neu EUR 18,88, neuwertig 13,97
Fully	neu EUR 38,00, neuwertig 29,00

Vollkaskoversicherung jährlich:

Für neue Räder EUR 95,07, für neuwertige 59,88; Kein Rad wird ohne Versicherung ausgegeben (= Absicherung für Gemeinde); Die Kautionskassen von ca. EUR 250.000,- wird in Form einer Bankgarantie verlangt. Die Kosten belaufen sich auf 0,50 % pro Jahr bei der Raiffeisenkasse Absam, somit insgesamt EUR 1.250,- und einmalig EUR 50,- für die Haftbriefherstellung.

Die Befragung der Mitarbeiter hat Folgendes ergeben:

81 Räder gesamt, aufgeteilt auf:

13 City Bike
56 Mountainbike
12 Fully

Folgende Räder sind vorgesehen (Änderung je nach Verfügbarkeit):

City Bike	„Univega Geo B 2.0“ neu und neuwertig „KTM Macina Fun 9“ (XS)
Mountainbike	„Corratec E-Power X Vert Pro“ als neuwertig „KTM Macina Race 292“ als neu
Fully	„Corratec RS 150 Pro“ als neu und neuwertig

Bonus für die Mitarbeiter: Bei 6 oder 12 Monaten Mietvorauszahlung (jährlich) erhält man Zugang zur Buchungsplattform der Firma Greenstorm Reiseportal (20 % max. EUR 150,00 oder 300,00) oder Booking.com (15 % max. EUR 150,00 oder 300,00) und kann mittels Rabattcode einmal billiger Urlaub buchen.

Bonus für die Gemeinde: Gleichzeitig bekommt die Gemeinde für die Vertragslaufzeit ein E-Auto (E-Smart) kostenlos oder einen Nissan E-NV200 Lieferwagen (z.B. für Essen auf Rädern) zu einem Sonderpreis zur Verfügung gestellt.

Die E-Bike Aktion soll ein Vorzeigeprojekt für Kooperation GemNova und Gemeinde Absam werden. Am Freitag, den 14.02.2020 um 18.30 Uhr gibt es eine Präsentation im KiWi. Dort können auch die Fahrräder besichtigt werden.

GR Gerd Jenewein begrüßt diese Aktion sehr, sie ist absolut kompatibel mit der Aktion „familienfreundliche Gemeinde“. So werden zukünftig nahezu die Hälfte der Mitarbeiter Rad fahren und somit auch die Umwelt entlasten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Vertrag mit der Firma Greenstorm Mobility GmbH abzuschließen und die o.g. Kosten zu übernehmen. Die Bankgarantie wird bei der Raiffeisenbank Absam eingeholt.

7.) SPAR-Postpartnerschaft

Der Bürgermeister bittet, diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln. GR Mag. Unterweger ist dagegen, da über die Verwendung von Steuergeldern gesprochen wird. Laut VzbGm. Manfred Schafferer wurde in der Gemeindevorstandssitzung besprochen, den Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (GR Mag. Michael Unterweger), diesen Tagesordnungspunkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Zur Weiterführung der für die Infrastruktur der Gemeinde Absam unbedingt notwendigen Postpartnerschaft beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Kommunalsteuer der Spar AG bis zu einem gedeckelten Betrag von EUR 12.000,- jährlich zu unterstützen. Lehrlinge sind dabei ausgenommen, da diese der allgemeinen Lehrlingsregelung „Subvention Kommunalsteuer“ unterliegen. Der Betrag wird indexangepasst mit Orientierung an der Kollektivvertragsregelung.

8.) Wohnungsangelegenheiten

Der Bürgermeister bittet, auch diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

a) Vergabe 2 Zimmer-Mietwohnung Föhrenweg 4, Top 12

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Vergabereihung:

- 1. Hedwig Haller**
- 2. Renate Pitscheider**

9.) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister bittet, auch diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

a) Kinderzentren

aa) Kündigung durch Cornelia Kreidl

Die Kündigung durch Frau Cornelia Kreidl per 30.04.2020 wird zur Kenntnis genommen.

ab) Kündigung durch Nadine Peskoller

Die Kündigung durch Frau Nadine Peskoller per 31.08.2020 wird zur Kenntnis genommen.

ac) Barbara Kolozs - Anstellung als Leiterin Kinderkrippe Eichat

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Barbara Kolozs ab 15.04.2020 als pädagogische Leitung der Kinderkrippe Eichat anzustellen.

b) Haus für Senioren

ba) Kündigung durch Raumpflegerin Ranuka Klingler

Die Kündigung von Frau Ranuka Klingler per 31.03.2020 wird zur Kenntnis genommen.

bb) Kündigung durch Pflegefachassistentin Edeltraud Seiwald

Die Kündigung durch Frau Edeltraud Seiwald per 31.03.2020 wird zur Kenntnis genommen.

bc) Pflegeassistentin Kerstin Plunser - Erhöhung Beschäftigungsausmaß

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Pflegeassistentin Kerstin Plunser von 50 auf 75 % ab 01.02.2020.

bd) Klaudia Rachbauer - Erhöhung Beschäftigungsausmaß

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Pflegeassistentin Klaudia Rachbauer von 62,5 auf 75 % ab 01.02.2020.

be) DGKP Melanie Eisendle - Erhöhung Beschäftigungsausmaß und Übernahme Stationsleitung 2. Stock

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von DGKP Melanie Eisendle von 50 auf 75 % ab 01.02.2020. Weiters wird Frau Eisendle ab 01.02.2020 mit der Stationsleitung 2. Stock betraut und in Gehaltsklasse 8 eingestuft.

d) **Berichterstattung Stand Ausschreibung "Straßenbauprojekte 2020"**

Wir liegen voll im Plan wie es in der Dezember-Gemeinderatssitzung vorgetragen wurde. Der Abgabetermin ist der 21.02.2020 und der Bürgermeister hofft auf akzeptable Preise.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

e) **Eröffnung Bauhof neu**

Die offizielle Eröffnung erfolgt am 15. Mai 2020 um 11.00 Uhr, im Anschluss wird es einen „Tag der offenen Tür“ geben. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen. Für Verköstigung wird bestens gesorgt.

Die Mitglieder des Gemeinderates merken sich den Termin vor.

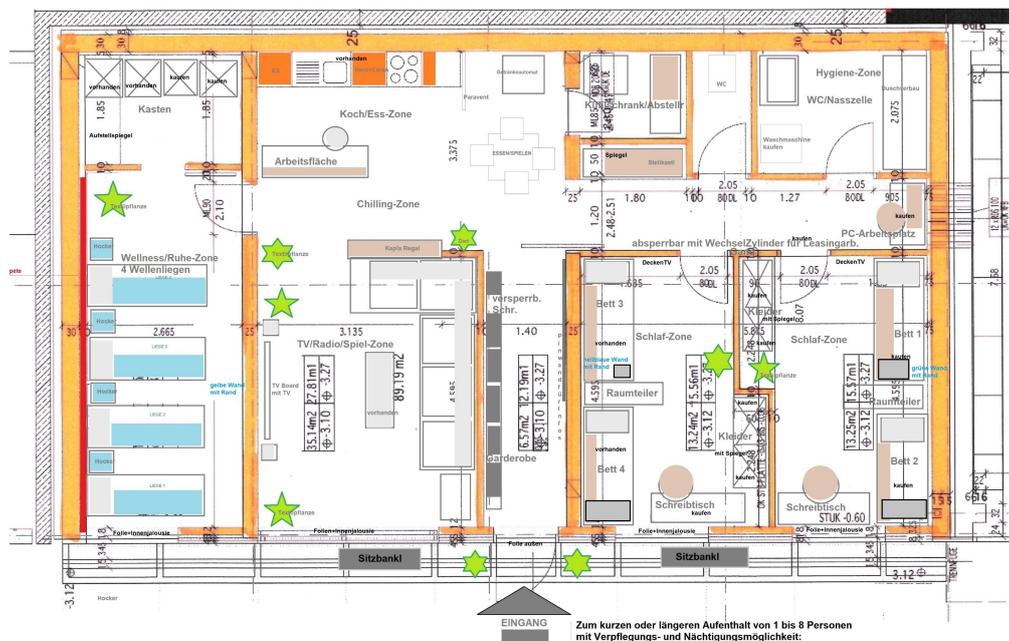
f) **Forsttagsatzung für das Jahr 2020**

Die Forsttagsatzung ist positiv verlaufen. Die Schafweide ist nach wie vor genehmigt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

g) **Wohnung im Haus für Senioren**

Die ehemalige Hausmeisterwohnung wird nach den Plänen von Ing. Ernst Holzhammer für die Nutzung der Mitarbeiterinnen zu Erholungszwecken umgestaltet. Es haben auch zwei Abstimmungsgespräche mit dem Personal des Haus für Senioren stattgefunden und die Wünsche sind in der Planung berücksichtigt worden. Der budgetierte Betrag wird ausreichen.



Dies wird zur Kenntnis genommen.

h) Umbau Gemeindeamt

Der Bürgermeister berichtet, dass wir auch hier voll im Plan liegen und zeigt Bilder der Abbrucharbeiten und den straffen Bauzeitenplan. Er merkt an, dass das veranschlagte Budget von netto EUR 250.000,- nur äußerst knapp eingehalten werden kann. Der Architekt war von einigen Angebotssummen sehr negativ überrascht.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

i) Eröffnungsfeier SOS-Kinderdorf Wohngruppe

Die Wohngruppe TIPI des SOS-Kinderdorf feiert am 6. März 2020 um 14.00 Uhr die Eröffnung. Die Veranstaltung soll eher im kleinen Rahmen stattfinden, um die zu betreuenden Kinder nicht allzu sehr zu stören. Der Bürgermeister bittet im Sekretariat bekanntzugeben, wer daran teilnehmen möchte.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

j) 18. Sitzung Planungsverband 16 Hall und Umgebung

Thema war u.a. ein Autobahnanschluss bzw. eine alternative Verkehrslösung zur Spange Ost. Es haben sich zwei Planungsvarianten konkretisiert: Eine Variante so ähnlich wie die damalige Spange Ost ohne Halbanchluss, bei der eine neue Begleitstraße auf der Süduferseite des Inns entstehen könnte. Dazu wäre kein UVP-Verfahren notwendig und das Projekt könnte in einem mittelfristigen Zeitrahmen von fünf bis sieben Jahren umgesetzt werden. Diese Variante gefiel jedoch beim Bürgerbeteiligungsverfahren weniger. In der Planungsverbandssitzung hat man sich daher einstimmig geeinigt, den im Bürgerbeteiligungsverfahren favorisierten Vollanschluss beim Milser Gewerbepark auf der Südseite des Inns zu verfolgen. Dafür ist ein UVP-Verfahren unbedingt notwendig. Eine Umfahrungsstraße von Mils müsste gebaut werden. Es wäre dies ein Großprojekt und von der Asfinag hat man bisher wenig positive Resonanz erhalten. Die Variante wird nun dem Bundesministerium für Verkehr vorgetragen und man hofft auf rasche Mitteilung, ob diese Variante weiterverfolgt werden kann oder nicht genehmigt wird.

Außerdem wird uns in veröffentlichten Leserbriefen immer wieder vorgehalten, dass sich betreffend Radwegenetz nichts bewegt. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck ist dabei säumig und hat bis dato noch keine Verordnungen erlassen, obwohl alle Unterlagen und Beschlüsse von uns schon seit vielen Monaten dort eingereicht wurden. Z.B.: Im April 2019 wurde der Beschluss zur Verordnung der 30er-Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Dörferstraße gefasst, das Radwegekonzept für die Gesamte Gemeinde Absam wurde im Juli beschlossen.

GR Gerd Jenewein meint, dass die Gemeinde Absam auch hier gut unterwegs ist. Die Maßnahmen bezüglich Radwegekonzept, E-Bikes, Verbesserung der öffentlichen Verkehrsmittel, bessere Anbindung usw. scheinen geringfügige Punkte zu sein, aber wenn man nicht anfängt, wird man das Große nie lösen können. Eine Änderung der Einstellung der Bevölkerung kann nicht verordnet werden, das geht nur über Bewusstseinsbildung. Lobenswerterweise hat die Gemeinde Absam im Gegensatz zu manch anderen Gemeinden im Planungsverband schon einiges beschlossen, das zur Verbesserung der Situation beitragen wird. Der Bürgermeister betont, dass wir die einzigen sind, die das komplette Radwegenetz beschlossen haben. Er lobt auch die Stadt Hall, die einige mutige Beschlüsse gefasst hat, ebenso Mils.

Die verbesserte Verbindung zum Haller Bahnhof wird sehr gelobt.

Auch Vzbgm. Arno Pauli begrüßt es, wenn immer mehr Personen mit dem Rad fahren. Doch wird es auch weiterhin Zuzug geben und wenn einige von den zugezogenen mit dem Rad fahren, werden andere trotzdem mit dem Auto fahren. Es wird weiterhin zu viele Autofahrer geben und der Verkehr wird nicht ruhiger werden.

Der Bürgermeister hat heute mit der Bürgermeisterin der Stadt Hall i.T., Frau Dr. Eva Maria Posch gesprochen. Seitens des Landes gibt es volle Unterstützung und man ist gespannt, wie schnell sich das Ministerium äußert. GV Wanker weiß, dass ein UVP-Verfahren mindestens zehn Jahre dauert.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

11.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Parken an der Jägerstraße

An GV Philipp Gaugl, BA ist herangetragen worden, dass vor allem an den Wochenenden an der Jägerstraße geparkt wird und die Straße somit uneinsichtig wird. Dies könnte für Kinder sehr gefährlich sein. Offensichtlich ist zu wenig bekannt, dass es 50 m weiter einen Parkplatz gibt. Ob man dort Begrenzungssteine deponieren könnte? Es entsteht eine kurze Diskussion.

Der Bürgermeister wird sich darum kümmern, dass die Angelegenheit mit unserem Verkehrsplaner besprochen wird.

b) Verschmutzter Parkplatz beim Sportplatzareal

GR-Ersatz Johanna Strasser bemängelt, dass am neuen Parkplatz beim Sportplatzareal keine Abfallbehälter vorhanden sind und der Parkplatz sehr verunreinigt ist.

Der Bürgermeister dankt für den Hinweis und wird die Montage von Abfallbehältern veranlassen.

c) Falschparker in der Rudolfstraße

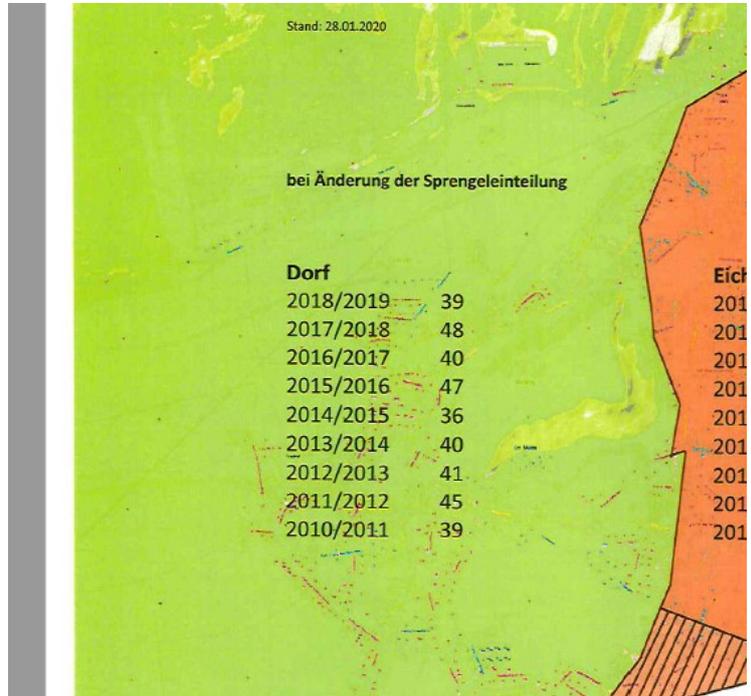
GR Gabriel Neururer hat beobachtet, dass in der Rudolfstraße abends und am Wochenende meistens zwei bis drei Klein-LKWs parken und dadurch der Verkehr massiv behindert wird. Der Bürgermeister erklärt, dass dies der STVO widerspricht und in so einem Fall die Polizei geholt werden muss.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

d) Änderung Schulsprengel ab Schuljahr 2021/22

GR Gerd Jenewein als Obmann des Ausschusses für Soziales und Bildung erklärt, dass es einer geringfügigen Änderung unserer Schul- und Kindergartensprengelteilung bedarf. Grund für die Änderung: Der Fußweg für die Kinder ins Kinderzentrum Eichat wäre um 1 km

kürzer und die Kinder müssen die Salzbergstraße nicht überqueren. Der in der Skizze schraffierte Teil würde zum Schul- und Kindergartensprengel Eichat dazukommen: Krüseweg Süd, Eichatstraße, Heideweg und Salzbergstraße bis 20 (gerade Nummern);



bei Sprengeländerung (Krüseweg Süd/Eichatstraße/Heideweg/Salzbergstraße gerade bis 20)

	Dorf	Eichat	GESAMT
2018/2019	41	30	71
2017/2018	53	28	81
2016/2017	43	31	74
2015/2016	48	30	78
2014/2015	38	33	71
2013/2014	40	31	71
2012/2013	41	30	71
2011/2012	45	26	71
2010/2011	39	32	71

Auch die beiden Schuldirektorinnen und die beiden Leiterinnen der Kinderzentren können sich die Änderung gut vorstellen, jedoch erst ab dem Schuljahr 2021/22, da die Einschreibungen und Anmeldungen heuer bereits erfolgt sind. Es gäbe eine Einschleifregelung: Kinder, die im Dorf den Kindergarten besucht haben, können auch die Volksschule im Dorf besuchen. Die Sprengeländerung sollte in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beschlossen werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

e) Informationsfolder familienfreundliche Gemeinde

Viele Personen haben an der Entstehung des Folders mitgewirkt und GR Gerd Jenewein meint, die entstandene Variante ist sehr gut gelungen. Er zeigt die Vorderseite des Folders, auf der Rückseite werden Fotos der Einrichtungen platziert. Die Hinweise sind geordnet nach Kindern bis Senioren, Familie, Frauen, Schulen, Bildung, Kultur usw. und mit Unterpunkten angeführt. Auch Wege mit Fahrverbot, Bushaltestellen und Briefkästen sind eingezeichnet. Wie die Verteilung des Informationsfolders erfolgen soll muss noch besprochen werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

f) Antrag Senioren auf Rädern zum Essen

GR Gerd Jenewein erinnert daran, dass GR Stefan Strasser, BEd einen Antrag eingebracht hat, die Seniorinnen und Senioren in regelmäßigen Abständen zu einem gemeinsamen Mittagessen ins Haus für Senioren zu bringen. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Soziales und Bildung weitergeleitet. Es hat eine Sitzung stattgefunden, bei der auch der Amtsleiter und Heimleiter Arnold Kreil anwesend waren. Beide finden die Idee grundsätzlich gut, geben jedoch zu bedenken, dass die Platzkapazität im Haus für Senioren während der Woche an der Grenze ist. Anzudenken wäre als Örtlichkeit die Seniorenstube. Zu bedenken ist auch der Transport der Personen ins Haus für Senioren. Vielleicht haben die Betreuerinnen der Seniorenstube diesbezüglich Ideen. GR Cattani Toaba hat sich angeboten, die Fahrerinnen und Fahrer des Seniorenexpresses zu fragen, ob sie einen Fahrdienst übernehmen würden. Sollen evtl. Angehörige den Transport übernehmen?

Der Antrag wurde auch im Ältestenrat besprochen und für gut befunden. Vorab wurden zehn Bezieher von Essen auf Rädern befragt, ob sie an der Aktion Interesse hätten. Acht haben dies verneint, zwei haben nicht geantwortet. Man wird eine Bedarfserhebung machen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.